



HESSISCHER LANDTAG

05. 07. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 4. Juli 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 4. Juli 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Kultusminister vertreten.

A. Problem

Die zunehmende Digitalisierung stellt alle hessischen Schulen vor große, wenn auch je nach Schulform und Bildungsgang unterschiedliche Herausforderungen. Um Neuerungen Rechnung zu tragen, die mit dem digitalen Wandel einhergehen und auch vor den Schulen in Hessen keinen Halt machen, besteht Bedarf für Anpassungen im Hessischen Schulgesetz. Mit diesen Anpassungen kann dem Einsatz neuer Medien sowie dem Anspruch einer zeitgemäßen Unterrichtsgestaltung, die zudem noch datenschutzkonform umgesetzt werden soll, Rechnung getragen werden.

Auch sollen weitere Schwerpunktsetzungen bei den Unterrichtsinhalten in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II vorgenommen werden, um so den Anforderungen an ein qualitätsorientiertes, zeitgemäßes Bildungssystem und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht zu werden. Des Weiteren besteht Bedarf für Anpassungen an bundesrechtliche Vorgaben und parallele landesrechtliche Bestimmungen.

Darüber hinaus haben die beiden coronabedingten Gesetze („Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ vom 18. Juni 2020 [GVBl. S. 402] sowie „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ vom 18. März 2021 [GVBl. S. 166]) sowie die Rückmeldungen zu diesen Änderungen gezeigt, dass eine Gesamtrevision der schulgesetzlichen Regelungen erforderlich ist.

B. Lösung

Um die erforderlich gewordenen Änderungen im Hessischen Schulgesetz vorzunehmen, bringt die Landesregierung einen Gesetzentwurf in den Hessischen Landtag ein. Zur Lösung der unter A. genannten Problemstellung ist beabsichtigt, im Hessischen Schulgesetz Regelungen zu treffen, mit denen dem Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schüler im Kontext der Digitalisierung sowie sich verändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen Rechnung getragen wird.

C. Befristung

Das Stammgesetz ist nicht befristet. Lediglich die Neuregelungen der §§ 153 Abs. 5 und 158 Abs. 1 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung:

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Der neue § 153 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes regelt die Kosten digitaler Lehr- und Lernprogramme nach § 10 Abs. 1 Satz 2. Mit dieser Regelung übernimmt das Land zunächst bis zum 31. Dezember 2027 die anteiligen Kosten für die Anschaffung digitaler „Kombi-Produkte“, bei denen das digitale Lehrwerk für Schülerinnen und Schüler mit einem Produkt für Lehrkräfte (Begleitmaterialien zur Gestaltung des Unterrichts) verschmolzen ist. Eine Trennung von Lehr- und Lernmitteln ist bei diesen digitalen „Kombi-Produkten“ nicht möglich, da es sich um ein einheitliches Produkt handelt. Soweit der Lehrmaterialanteil betroffen ist, liegt im Falle einer vollständigen Finanzierung durch das Land jedoch ein Fall der umgekehrten Konnexität vor (Schulträgeraufgabe). Das Land strebt eine Regelung zur dauerhaften Kostenteilung zwischen Lehr- und Lernmaterialanteil mit den Kommunen beziehungsweise kommunalen Spitzenverbänden an.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Dreizehntes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Hessisches Schulgesetz (HSchG)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Zulassung von Schulbüchern, digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen“.
 - b) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
„§ 75 Versetzung, Wiederholung und freiwilliger Rücktritt“.
 - c) In der Angabe zu § 86 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern“ eingefügt.
 - b) In Abs. 12 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 7 wird die Angabe „vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Gesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)“ und die Angabe „(BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „(BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654)“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach dem Doppelpunkt die Nummernbezeichnung „2.“ durch „1.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Berufs- und Studienorientierung“ durch „beruflichen Orientierung“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen oder Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ und die Wörter „Lehrerin oder einem Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Medienerziehung“ ein Komma und die Wörter „Finanzbildung und Verbraucherschutz“ eingefügt und wird das Wort „Gesundheits-erziehung“ durch „Gesundheitskompetenz“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „Lehrerin und kein Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 10
Zulassung von Schulbüchern, digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen“.
- b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Digitale Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme, die für die Nutzung durch Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bestimmt sind, stehen den Schulbüchern gleich, sofern sie ebenfalls für einen längeren Zeitraum benutzt werden.“
- c) In Abs. 2 Satz 1 und 3 werden nach dem Wort „Lehrwerke“ jeweils die Wörter „sowie digitale Lehr- und Lernprogramme“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Lehrwerkes“ die Wörter „sowie digitalen Lehr- und Lernprogrammes“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Lehrwerke“ die Wörter „sowie digitale Lehr- und Lernprogramme“ eingefügt.
- e) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
- „(5) Eine Installation von digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen nach Abs. 1 Satz 2 auf Geräten des Schulträgers bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger durch die Schule.“
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Das Verfahren zur Zulassung der Schulbücher und digitalen Lehrwerke sowie digitaler Lehr- und Lernprogramme nach Abs. 1 Satz 2 und deren Einsatz werden durch Rechtsverordnung näher geregelt.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Gestaltung der weiteren Bildungs- und Betreuungsangebote erfolgt in Zusammenarbeit mit den Eltern, freien Trägern und qualifizierten Personen. Ziel ist die Förderung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen sowie die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) An den Schulen mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 kann das Bildungs- und Betreuungsangebot durch Einbeziehung des Schulträgers und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter ausgedehnt werden (Pakt für den Ganztag). Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 ist freiwillig.“
- c) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Ganztagsschulen nach Abs. 1 Nr. 3 organisieren den Tagesablauf in einem Rhythmus, bei dem Unterricht und weitere Bildungs- und Betreuungsangebote auf den Vormittag und den Nachmittag verteilt werden können, um die pädagogischen und sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Öffnung kann durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit

1. Sport- und anderen Vereinen,
2. Kunst- und Musikschulen sowie weiteren Kultureinrichtungen,
3. kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie
4. Einrichtungen der Weiterbildung einschließlich der beruflichen Weiterbildung in der Region.“

b) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Näheres, insbesondere Organisation und Formen der Mitarbeit, wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden das Semikolon und die Angabe „für diese Schulen entfällt die Möglichkeit der Zurückstellung nach § 58 Abs. 3“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für diese Schulen entfällt die Möglichkeit der Zurückstellung nach § 58 Abs. 3; eine Zurückstellung ist ausnahmsweise aus gesundheitlichen Gründen zulässig.“

13. In § 23c Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „als Schwerpunktfächer in den Berufsfeldern“ durch das Wort „in“ ersetzt.

14. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Religionslehren“ ein Komma und die Wörter „Philosophie, Ethik“ eingefügt.

15. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Geschichte“ ein Komma und die Wörter „Politik und Wirtschaft“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterricht in Kunst oder Musik sowie in einer weiteren Fremdsprache oder einer weiteren Naturwissenschaft oder Informatik ist mindestens in zwei Schulhalbjahren zu besuchen.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Belegverpflichtung im Fach Politik und Wirtschaft kann im zweiten Jahr der Qualifikationsphase durch das Fach Erdkunde erfüllt werden, sofern Erdkunde seit dem ersten Halbjahr der Einführungsphase belegt wurde.“

16. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie werden durch berufliche Fachrichtungen geprägt, die sich in Agrarwirtschaft, Berufliche Informatik, Ernährung, Gesundheit und Soziales, Technik sowie Wirtschaft gliedern. In der Fachrichtung Berufliche Informatik können die Schwerpunkte Praktische Informatik sowie Technische Informatik angeboten werden. In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales können die Schwerpunkte Erziehungswissenschaft sowie Gesundheit angeboten werden. In der Fachrichtung Technik können die Schwerpunkte Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbautechnik, Mechatronik, Physiktechnik sowie Umwelttechnik angeboten werden.“

- b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören die Fächer Geschichte, Politik und Wirtschaft, Religion, Ethik, Wirtschaftslehre des Landbaus, Ernährungsökonomie, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Gesundheitsökonomie, Umweltökonomie, Wirtschaftslehre sowie Bildungsprozesse.“

- c) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Agrartechnik, Praktische Informatik, Informationstechnik, Technische Informatik, Informationstechnologie, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Bautechnik, Konstruktionslehre, Biologietechnik, Laborpraxis Biologietechnik, Chemietechnik, Laborpraxis Chemietechnik, Elektrotechnik, Elektronik, Gestaltungs- und Medientechnik, Medientechnik und -produktion, Maschinenbautechnik, Produktionstechnik, Mechatronik, Mechatronische Teilsysteme, Umwelttechnik, Rechnungswesen, Datenverarbeitung, Technische Kommunikation und Datenverarbeitung, Technische Systeme, Praxis der Lebensmittelproduktion, Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich, Technische Kommunikation, Stöchiometrie und Datenverarbeitung, Technische Kommunikation und Werkstofftechnik sowie Technische Kommunikation und Mikrobiologie.“

17. § 38 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. das Aufnahmeverfahren in die Fachoberschule, die Schwerpunkte der Fachoberschule sowie die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt,“.

18. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bildungsauftrag“ ein Semikolon und die Wörter „die Zusammenarbeit mit sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung ist möglich“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ausbildungsberufen“ das Komma und die Wörter „die einem Berufsfeld zugeordnet sind,“ gestrichen.
- bb) Satz 6 wird aufgehoben.

19. § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Schulträger beschließt nach Maßgabe der §§ 144 bis 146, welche Ausbildungsberufe in den beruflichen Schulen jeweils erfasst und welche Bildungsgänge angeboten werden. Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten sowie sächlichen Mittel der Schule und dem Bedarf entsprechend, welche Fachrichtungen und Schwerpunkte der einzelnen Bildungsgänge eingerichtet werden.“

20. § 54 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 6 Buchst. a wird das Wort „freiwilligen“ gestrichen und wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Rahmen des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführende Schule der Sekundarstufe I kann auf die Einberufung des Förderausschusses verzichtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Einvernehmen über die aufnehmende Schule und die inklusive Beschulung besteht.“

21. In § 61 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

22. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind berufsschulberechtigt, wenn hierdurch im Rahmen von Landesprogrammen oder gemeinsamen Programmen mit dem Bund einem Fachkräftemangel begegnet werden kann.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

23. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie dürfen die Kommunikation im Unterricht mit den Lehrkräften und untereinander weder durch ihr Verhalten noch durch ihre Kleidung erschweren oder behindern, sofern nicht besondere Unfallverhütungsvorschriften, gesundheitliche oder epidemiologische Gründe Ausnahmen erfordern.“

bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „dafür“ durch die Angabe „für die Einhaltung der Pflichten nach Satz 1 bis 3“ ersetzt.

b) Als Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Das Schulverhältnis endet mit dem Tag der Ausgabe des Abschlusszeugnisses nach § 74 Abs. 3 oder des Abgangszeugnisses nach § 74 Abs. 4. Wenn keine Schulpflicht mehr besteht, gilt dies entsprechend in den Fällen einer Abmeldung von der besuchten Schule, einer Verweisung von der besuchten Schule nach § 82 Abs. 8 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 oder eines Ausschlusses von der Ausbildung nach § 82b.“

24. In § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „soziale“ die Wörter „oder familiäre“ eingefügt.

25. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerin oder des Lehrers“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

26. In § 73 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

27. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 75

Versetzung, Wiederholung und freiwilliger Rücktritt“.

b) Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Abs. 5 wird durch die folgenden Abs. 5 und 6 ersetzt:

„(5) In einer allgemein bildenden Schule können Schülerinnen und Schüler freiwillig aus der derzeit besuchten Jahrgangsstufe in die im vorangegangenen Schuljahr besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Eltern die Klassenkonferenz. Der Rücktritt ist nur zweimal während des Besuchs einer allgemein bildenden Schule möglich, davon einmal in der gymnasialen Oberstufe. Der Rücktritt aus einer Abschlussklasse ist vorbehaltlich möglicher Ausnahmen nach Abs. 9 Nr. 2 nicht möglich.

(6) Wurde das Ziel des gewählten Bildungsganges nicht erreicht, so kann die letzte Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich, wenn besondere Gründe für das Nichterreichen des Ziels des gewählten Bildungsganges vorliegen und die hinreichende Aussicht besteht, dass das Ziel des Bildungsganges erreicht wird; darüber entscheidet die Klassenkonferenz, in den Fällen, in denen der Bildungsgang mit einer Prüfung abschließt, die Schulaufsichtsbehörde.“

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 5“ die Angabe „und 6“ eingefügt und wird das Wort „gilt“ durch „gelten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und wie folgt gefasst:

„(9) Die nähere Ausgestaltung der Versetzung, der Wiederholung und des freiwilligen Rücktritts erfolgt durch Rechtsverordnung; dabei kann vorgesehen werden, dass

1. für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulformen

a) auf eine Versetzung verzichtet wird oder andere Zulassungsvoraussetzungen an deren Stelle treten,

b) eine nachträgliche Versetzung ermöglicht wird,

c) auf die Versetzungswirksamkeit einzelner Fächer verzichtet wird,

2. ein freiwilliger Rücktritt aus einer Abschlussklasse möglich ist.“

28. In § 77 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

29. § 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die oder der Vorsitzende hat Beschlüsse des Prüfungsausschusses, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, unverzüglich zu beanstanden; § 87 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

c) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 kann in begründeten Ausnahmefällen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn kein Mitglied des Ausschusses der elektronischen Form widerspricht.“

30. In § 82 Abs. 4 Nr. 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ und die Wörter „pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben“ durch „soweit pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen“ ersetzt.

31. § 82b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „184g,“ die Angabe „184i bis 184l, 201a Abs. 3, §§“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“ durch „Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4791)“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „10. März 2017 (BGBl. I S. 420)“ durch „9. April 2021 (BGBl. I S. 742),“ ersetzt.

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Diese Vorschrift gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.“

32. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schulen dürfen personenbezogene Daten einschließlich der Daten der besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) von

1. Schülerinnen und Schülern und deren Eltern,
2. künftig schulpflichtig werdenden oder vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern und Jugendlichen und deren Eltern,
3. zum Schulbesuch berechtigten Kindern und Jugendlichen und deren Eltern sowie
4. Lehrkräften und sonstigen in der Schule beschäftigten Personen

verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.“

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schulträger und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten nach Abs. 1 Satz 1 verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben der Schulentwicklungsplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht und einem jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.“

- c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Medienzentren dürfen personenbezogene Daten nach Abs. 1 Satz 1 verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 162 Abs. 1 Satz 2 erforderlich ist.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Betroffene nach Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.“

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulleistungsstudien im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wird, ebenso wie für die Teilnahme an Erhebungen zur Vorbereitung der Schulleistungsstudien.“

- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 1 werden die Wörter „Lehreraus- und -fortbildung“ durch „Aus- und Fortbildung von Lehrkräften“ ersetzt, wird nach den Wörtern „Qualitätsentwicklung des Unterrichts“ die Angabe „nach § 98“ eingefügt und werden die Wörter „und nicht widersprochen haben“ gestrichen.

- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „für“ die Angabe „präventive und systembezogene oder schulpsychologische Beratungen nach § 94 Abs. 4 Satz 2 und“ und nach dem Wort „Daten“ die Angabe „einschließlich der Daten der besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Anhaltspunkte“ durch „Anhaltspunkte“ ersetzt und werden nach dem Wort „Dritter“ die Wörter „oder einer erheblichen Selbstgefährdung“ eingefügt.

- h) Der bisherige Abs. 7 wird aufgehoben.

- i) Als neue Abs. 8 bis 10 werden eingefügt:

„(8) Schulen dürfen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Datum des Verlassens der Schule und den zuletzt besuchten Bildungsgang von Schülerinnen und Schülern, die zum Ende des Schulverhältnisses keine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben, keinen Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst ableisten und in kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten, zum Zweck der Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung nach § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an die Agentur für Arbeit übermitteln, sofern die Schülerin oder der Schüler der Datenverarbeitung nicht widersprochen hat.

(9) Schulen für Erwachsene nach §§ 45 und 46 sowie deren Schulträger und die zuständigen Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten einschließlich der Daten der besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung von

Betroffenen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(10) Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen im Rahmen von Externenprüfungen nach § 79 Abs. 3 verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.“

j) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 11 und die Wörter „Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung“ werden durch „Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz“ ersetzt.

k) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 12 und wie folgt gefasst:

„(12) Umfang und Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten werden durch Rechtsverordnung näher geregelt.“

33. § 83a wird wie folgt gefasst:

„§ 83a

Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Aufgabenstellung von Schulen nach § 83 Abs. 1 zulässig ist, darf auch im Rahmen digitaler Anwendungen erfolgen, wenn

1. diese durch das Kultusministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle geprüft und den Schulen zur Anwendung zur Verfügung gestellt werden, oder
2. die Schule diese selbstständig einführt und als Verantwortliche die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Sicherheit der Datenverarbeitung gewährleistet.

(2) Den Schulen können zentrale landeseigene elektronische Schulverwaltungsverfahren bereitgestellt werden; dabei kann die Nutzung einzelner Verfahren für verpflichtend erklärt werden.

(3) Nähere Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

34. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Befugnis kann auf die Schulaufsichtsbehörden übertragen werden“ durch „dies gilt auch für Forschungsvorhaben, die außerhalb der Schule durchgeführt werden und bei denen der Zugang zu den Teilnehmenden über die Schule hergestellt wird“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler“ durch das Wort „Betroffenen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Werden im Rahmen des Forschungsvorhabens personenbezogene Daten der besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet, sind Maßnahmen des Verantwortlichen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen nach § 24 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vorzusehen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abs. 1 gilt nicht für Untersuchungen in Schulen, die vom Kultusministerium oder in dessen Auftrag durchgeführt werden, sowie für Schulleistungsstudien im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wird, und Erhebungen zur Vorbereitung der Schulleistungsstudien. Für diese gilt Abs. 2 entsprechend.“

35. In § 85 Satz 3 wird die Angabe „23. Juni 2010 (GVBl. I S. 178)“ durch „19. September 2016 (GVBl. S. 158)“ ersetzt.

36. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Lehrerin oder Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrerin oder des Lehrers“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

37. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch die Wörter „Konferenz der Lehrkräfte“ ersetzt.

38. § 88 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „sorgen“ ein Komma und die Wörter „für die die Schulleiterin oder der Schulleiter auf entsprechende Beratungsangebote zurückgreifen kann“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ und wird das Wort „Lehrerkollegiums“ durch „Lehrkräftekollegiums“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Personalverantwortung“ die Wörter „den Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern spezifische Unterstützung zu bieten,“ eingefügt und werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

39. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird aufgehoben.

40. In § 93 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

41. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

42. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Lehrerfortbildung“ durch „Lehrkräftefortbildung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „sowie die zweijährige höhere Berufsfachschule für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten“ gestrichen.

43. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kunst“ die Wörter „oder das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ eingefügt.
- b) Als Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übt mittelbar die Fachaufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen aus.“

44. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt auch für Schulleistungsstudien im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wird, ebenso wie für Erhebungen zur Vorbereitung der Schulleistungsstudien.“
- b) Als Abs. 6 wird angefügt:
„(6) Beantragt eine Schulkonferenz nach § 129 Nr. 13 die Durchführung einer externen Evaluation, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Durchführung, gegebenenfalls den Gegenstand der Evaluation und darüber, wer mit der Durchführung der Evaluation beauftragt wird.“

45. § 99a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sitzung des Landesschulbeirats kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.“

46. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Amtszeit eines Klassenelternbeirats, der oder des Vorsitzenden eines Schulelternbeirats, der oder des Vorsitzenden eines Kreis- oder Stadtelternbeirats oder der oder des Vorsitzenden des Landeselternbeirats endet auch, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Personen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode wählt.“
- c) Als Abs. 6 wird angefügt:
„(6) Sitzungen der in Abs. 5 Satz 1 genannten Organe der Elternvertretung können statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder des jeweiligen Organs der elektronischen Form widerspricht. Anwesenheit im Sinne von Abs. 5 Satz 1 und 2 ist die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Im Fall einer elektronischen Sitzung können Entscheidungen im Umlaufverfahren durch Erklärung in Textform getroffen werden. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 4 Satz 1, so ist die Abstimmung bis zur folgenden Sitzung in Präsenzform zu vertagen.“

47. § 104 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Den Mitgliedern des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat nach § 117 gebildeten Ausschüsse werden die notwendigen Reisekosten in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718, 728), in der jeweils geltenden Fassung ersetzt; zudem erhalten sie ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag.“

48. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erfolgt keine Einladung durch den Klassenelternbeirat oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, fordert die Klassenleitung diese oder diesen schriftlich auf, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen, und informiert den Vorstand des Schulelternbeirats; nach Ablauf der Frist lädt die Klassenleitung ein.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.

49. In § 108 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

50. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Lehrwerken“ die Angabe „sowie digitalen Lehr- und Lernprogrammen nach § 10 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

51. In § 111 Abs. 2 wird die Angabe „7“ durch „8, 10 und 12“ ersetzt.

52. Dem § 114 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bildet eine kreisangehörige Gemeinde, die Schulträger ist, deren Schulträgerschaft aber nicht auf § 138 Abs. 2 oder 3 beruht, keinen Stadtelternbeirat, wenn nicht die Mehrheit der betroffenen Schulelternbeiräte die Bildung eines Stadtelternbeirats beschließt; die Vertreterinnen und Vertreter der Schulelternbeiräte aus den Schulen in ihrer Trägerschaft nehmen an der Wahl des Kreiselternbeirats desjenigen Landkreises teil, dem die Gemeinde angehört.“

53. In § 115 Abs. 2 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

54. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 4 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ und die Wörter „Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer“ durch das Wort „Verbindungslehrkraft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Verbindungslehrerinnen und -lehrer“ durch das Wort „Verbindungslehrkräfte“ ersetzt.

55. § 123 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Stadtschülerräte gilt § 114 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Stadtverbindungslehrerinnen oder -lehrer“ durch das Wort „Stadtverbindungslehrkräfte“ ersetzt.

56. In § 124 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ und die Wörter „Verbindungslehrerinnen und -lehrer“ durch das Wort „Verbindungslehrkräfte“ ersetzt.

57. In § 126 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerin oder der Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.

58. In § 127e Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „21. November 2011 (GVBl. I S. 673),“ durch die Angabe „14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 987), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

59. In § 128 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

60. § 129 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 12 wird als neue Nr. 13 eingefügt:

„13. die Stellung eines Antrags auf Durchführung einer externen Evaluation der Schule (§ 98 Abs. 6),“

b) Die bisherigen Nr. 13 und 14 werden die Nr. 14 und 15.

61. § 131 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 9 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Schulkonferenz kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder der elektronischen Form widerspricht. Anwesenheit im Sinne des Satz 4 und 5 ist die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Im Fall einer elektronischen Sitzung können Entscheidungen im Umlaufverfahren durch Erklärung in Textform getroffen werden.“

62. In § 132 Satz 2 wird das Wort „sein“ durch „ein“ ersetzt.

63. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Beratungslehrerinnen und -lehrern“ durch das Wort „Beratungslehrkräften“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 2 und 3“ durch „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

cc) In Nr. 12 werden nach dem Wort „Lehrwerke“ die Wörter „sowie Lehr- und Lernprogramme“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

64. § 134 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Lehrwerke“ die Wörter „sowie Lehr- und Lernprogramme“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

65. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Wörter „Fachlehrerinnen und Fachlehrer“ durch das Wort „Fachlehrkräfte“ ersetzt.

bb) In Nr. 5 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt und wird das Wort „anderen“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer“ durch das Wort „Klassenleitung“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

66. In § 137 werden nach dem Wort „Aufhebung“ ein Komma und das Wort „Digitalisierung“ eingefügt.

67. § 140 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Erfüllung“ durch „Wahrnehmung“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „21. März 2005 (GVBl. I S. 229)“ durch „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ ersetzt.

68. § 143 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Berufsfeldern, Berufsgruppen oder“ gestrichen.

b) In Abs. 5 werden die Wörter „Berufsfelder, Berufsgruppen oder“ gestrichen.

69. § 145 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Schulentwicklungsplänen kann die Einrichtung von Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagsschulen nach § 15 Abs. 3 bis 5 ausgewiesen werden.“

b) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage einer regionalen Konzeption ist ferner festzulegen, welche Ausbildungsberufe in den Berufsschulen jeweils erfasst und welche Bildungsgänge angeboten werden.“

70. § 147 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie verwalten ihre Schulen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung, des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), in der jeweils geltenden Fassung oder der Verbandssatzung.“

71. In § 148 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen oder Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

72. In § 151 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und § 152 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ jeweils durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

73. § 153 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrwerke“ die Wörter „sowie digitale Lehr- und Lernprogramme, soweit sie für die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler bestimmt sind,“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Musikinstrumente“ ein Komma und die Wörter „mobile digitale Endgeräte“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „für bestimmte Schülergruppen aus sozialen Gründen oder“ eingefügt.
- c) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
„(5) Das Land trägt die Kosten für digitale Lehr- und Lernprogramme nach § 10 Abs. 1 Satz 2.“
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

74. § 156 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Lehrerinnen oder Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

75. § 158 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Soweit digitale Lehr- und Lernprogramme nach § 10 Abs. 1 Satz 2 auf Geräten des Schulträgers betrieben werden sollen, haben die Schulträger sie einzurichten und betriebsbereit zu halten.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 wird das Wort „Lehrerdienstwohnungen“ jeweils durch „Lehrkräftedienstwohnungen“ ersetzt.

76. § 161 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Beförderung ist notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule sowie zwischen Wohnung oder Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, für
 1. Kinder, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, mehr als zwei Kilometer beträgt,
 2. Schülerinnen und Schüler der Grundschule mehr als zwei Kilometer beträgt,
 3. Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesundheit“ die Wörter „der Kinder sowie“ und nach den Wörtern „bedeutet oder“ die Wörter „ein Kind oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „haben Schülerinnen und Schüler“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Nr. 2 wird nach den Wörtern „Schule, der“ die Angabe „ein Kind, das nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet ist, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, oder“ eingefügt.
- d) In Abs. 6 wird nach dem Wort „wenn“ die Angabe „ein Kind, das nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet ist, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen,“ eingefügt.
- e) In Abs. 7 werden nach dem Wort „Eltern“ ein Komma und die Angabe „Kindern, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen,“ eingefügt.
- f) In Abs. 8 werden nach dem Wort „Eltern“ ein Komma und die Angabe „den Kindern, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen,“ eingefügt.

77. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 138 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger sind zur Errichtung und Fortführung der Medienzentren verpflichtet. Aufgaben der Medienzentren sind

1. die Bereitstellung von audiovisuellen sowie digitalen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, sowie
2. die Förderung der Entwicklung der Mediennutzung in der Schule.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ werden die Wörter „und mit der für die Fachaufsicht zuständigen Behörde“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „überlassen“ die Wörter „oder digital bereitgestellt“ eingefügt.

78. § 171 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Eltern“ die Wörter „oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler“ eingefügt.

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Schülerinnen und Schüler genehmigter, aber nicht nach § 173 Abs. 1 anerkannter Ersatzschulen legen zum Erwerb schulischer Abschlüsse Prüfungen entsprechend den Regelungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 79 Abs. 3 ab.“

79. § 174 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit an der jeweiligen Ersatzschule der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Hierzu sind die Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise der Lehrkräfte vorzulegen. Soweit die Lehrkraft über eine Lehramtsbefähigung verfügt, ist die Ausübung der Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen.“

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann in besonders begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen wird.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ werden durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrerin oder der Lehrer“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Angabe „Abs. 4“ wird durch „Abs. 5“ ersetzt.

80. § 175 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Ergänzungsschulen dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit Schulen im Sinne dieses Gesetzes hervorrufen kann, oder Zeugnisse erteilen, die eine Verwechslung mit Zeugnissen öffentlicher Schulen oder Ersatzschulen hervorrufen können.“

b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

81. § 180 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die bisherigen Nr. 6 und 7 die Nr. 4 und 5.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „und für milchwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten“ gestrichen.

82. § 184a Satz 2 wird aufgehoben.

83. § 185 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

84. § 187 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Freiwillige Wiederholungen nach § 75 Abs. 5 und 6 in der bis zum [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung sind bei der Feststellung der Anzahl zulässiger freiwilliger Rücktritte nach § 75 Abs. 5 Satz 3 und § 75 Abs. 7 in Verbindung mit § 75 Abs. 5 Satz 3 anzurechnen. Eine freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe nach § 75 Abs. 5 und 6 in der am 31. März 2021 geltenden Fassung, die in der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 erfolgte, wird auf mögliche künftige freiwillige Rücktritte nach § 75 Abs. 5 und 7 nicht angerechnet.

(6) Die Verpflichtung für Schülerinnen und Schüler nach § 34 Abs. 1 Satz 1 durchgehend Unterricht in Politik und Wirtschaft zu belegen besteht erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2023/2024 in die Qualifikationsphase eintreten. § 34 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum [einsetzen: *Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung gilt für Schülerinnen und Schüler fort, die vor dem Schuljahr 2023/2024 in die Qualifikationsphase eingetreten sind.“

b) Abs. 7 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.

85. § 191 wird wie folgt gefasst:

„§ 191

Außerkräfttreten

§ 58 Abs. 1 Satz 8 und Abs. 3 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.
§ 153 Abs. 5 und § 158 Abs. 1 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Hessische Schulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Aufgrund der Corona-Virus-Pandemie ergab sich in den Jahren 2020 und 2021 jeweils die Notwendigkeit, kurzfristig Regelungen im Hessischen Schulgesetz zu treffen, um im Interesse der Schülerinnen und Schüler den Unterricht und das Prüfungswesen so zu gestalten, dass diese aus den besonderen Anforderungen, die die Corona-Schutzmaßnahmen mit sich brachten, keine Nachteile erwuchsen. Dabei wurden die meisten Regelungen in den beiden Gesetzen („Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ vom 18. Juni 2020 [GVBl. S. 402] sowie „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ vom 18. März 2021 [GVBl. S. 166]) in ihrem Geltungszeitraum begrenzt, um so die Rückkehr zum herkömmlichen Unterrichtswesen einfach zu ermöglichen.

Nunmehr erweist es sich als notwendig, die schulgesetzlichen Regelungen einer Gesamtrevision zu unterziehen und einer Systematisierung zuzuführen.

Oberstes Ziel der Novelle ist es, für den Bereich der Digitalisierung des Schul- und Bildungswesens die Normen so gestalten, dass der Einsatz der neuen Medien dem Anspruch zeitgemäßer Unterrichtsgestaltung entsprechend und datenschutzkonform umgesetzt werden kann.

Darüber hinaus werden Schwerpunktsetzungen in Bezug auf die Unterrichtsinhalte in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II vorgenommen, um so den Anforderungen an ein qualitätsorientiertes zeitgemäßes Bildungssystem und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht zu werden.

Ergänzend sind Anpassungen an bundesrechtliche Vorgaben und parallele landesrechtliche Bestimmungen vorzunehmen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Zu Nr. 1

Die Überschrift wird um eine amtliche Abkürzung ergänzt.

Zu Nr. 2

Die Inhaltsübersicht wird den nachfolgenden Änderungen des Schulgesetzes angepasst.

Zu Nr. 3

Aufgrund der Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (nunmehr Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz) durch Gesetz vom [hier Datum und Fundstelle eintragen] wird im Schulgesetz die Benennung der Lehrerinnen und Lehrer einheitlich an den Terminus „Lehrkräfte“ angepasst.

Zu Nr. 4

Zu Buchs. a)

§ 3 Abs. 9 verpflichtet die Schule zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit. Dieser Grundsatz bedarf aufgrund aktueller Ereignisse und Anforderungen einer weiteren gesetzlichen Konkretisierung. Den Schulen wird nunmehr verpflichtend aufgegeben, Schutzkonzepte

gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu entwickeln. Diese sind insofern umfassend zu verstehen, als der Gewaltbegriff physische wie psychische Gewalt einschließlich Mobbing umfasst sowie Gewalt im digitalen Raum. Dieses Schutzkonzept tritt zu dem bereits in den Schulen vorhandenen verbindlichen Leitfaden „Handeln in Krisensituationen“ hinzu, der auch Aspekte der Selbstgefährdung einschließlich des Themas Suizidprävention behandelt.

Zugleich wird in Abs. 9 Satz 4 (neu) klargestellt, dass sich das Rauchverbot auch auf die Benutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern bezieht, damit dem Gebot der Suchprävention in der Schule ausreichend Rechnung getragen wird.

Zu Buchst. b)

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 5

Die Querverweise auf die Bundesgesetze Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung sind auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung anzupassen.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens aus der Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Schulgesetzes vom 1. August 2017 (GVBl. S. 150).

Zu Buchst. b)

Entsprechend dem Wortlaut der handlungsleitenden Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen“ aus dem Jahr 2017 wird das bisherige Begriffspaar „Berufs- und Studienorientierung“ durch den einheitlichen Terminus „berufliche Orientierung“ ersetzt.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a)

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Buchst. b)

Im Rahmen der besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule, die den Kernauftrag der Schule nach § 2 Abs. 2 und 3 mit seiner deutlichen Ausrichtung auf die Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen konkretisieren, wird neu auch das Aufgabengebiet „Verbraucherbildung“ aufgenommen. Damit soll den immer wichtiger werdenden Anforderungen an den Einzelnen entsprochen werden, im Rahmen seiner Alltagskompetenz als Verbraucher umsichtig handeln zu können. Mit ihm sollen fachübergreifend die Kompetenzen in den Bereichen gesunde Ernährung, Umweltbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Medien oder Umgang mit Werbung entwickelt werden.

Zu Nr. 8

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 9

Bereits im geltenden Recht sind Schulbücher und digitale Lehrwerke gleichgestellt. Entsprechend dem digitalen Fortschritt, in dem das frühere Format des Schulbuchs durch verschiedenste digitale Formate ergänzt werden kann, etwa durch interaktive und multimediale Funktionen, wie Filme, Videos, Animationen, Individualisierungs- und Feedbackmöglichkeiten, ist das Gesetz insofern auszuweiten, als die Gleichstellung sich jetzt auch auf digitale Lehr- und Lernprogramme bezieht.

Zugleich wird mit der offenen Formulierung der Gefahr vorgebeugt, zukünftige Formate auszuschließen und damit die Zulassung von digitalen Lehrwerken, die weiterentwickelte Formate beinhalten, nicht ermöglichen zu können. Zudem wird auf diesem Weg die erforderliche (technische) Offenheit für neue digitale Formate sichergestellt.

Der neue Abs. 5 stellt den technischen Abstimmungsbedarf zwischen Schule und Schulträger im Rahmen des schulischen Verfahrens der Zulassung digitaler Lehrwerke und digitaler Lehr- und Lernprogramme klar, wenn seitens der Schule aufgrund der Einführung auf die IT-Infrastruktur des Schulträgers zurückgegriffen werden soll. Die Zuständigkeit der Schule und der Fachkonferenzen für die Auswahl der Lehr- und Lernmittel auch im digitalen Bereich bleibt davon unberührt.

In der Folge wird auch in Abs. 6 die dortige Verordnungsermächtigung angepasst.

Zu Nr. 10

Mit der Bezugnahme auf den Pakt für den Ganzttag erfolgt eine Konkretisierung der Ausrichtung der Ganztagsangebote hin auf den Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, den der Bundesgesetzgeber mit der Neuregelung des § 24 Abs. 4 SGB VIII (Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021, BGBl. I S. 4602) geschaffen hat und welcher ab dem Schuljahr 2026/2027 für Kinder, die ab diesem Zeitpunkt die erste Klassenstufe besuchen, wirksam wird.

Zugleich spiegelt sich in der Änderung des § 15 der Planungsprozess wider, den das Land sowie die Schul- und Jugendhilfeträger gemeinsam zur rechtzeitigen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter beschreiten. Die Fortschritte des Prozesses dokumentieren sich unter anderem in den ebenfalls bundesrechtlich vorgegebenen statistikbezogenen Vorgaben (vgl. § 102 Abs. 2 SGB VIII n. F.).

Die Berichtspflicht nach § 102 Abs. 2 SGB VIII n.F. ermöglicht es, frühzeitig zu erkennen, ob nach dem Stand der Zahl der in Unterricht und ganztägigen Angeboten zu fördernden Kinder sowie dem Stand der Platzkapazitäten, des Ausbaubedarfs, des voraussichtlichen Personalbedarfs und der Kosten ergänzende Maßnahmen zu ergreifen sein werden.

Über die Ergänzung des § 145 (Änderungsbefehl Nr. 69) wird zudem den Schulträgern die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Schulentwicklungsplanung frühzeitig Wege in der Planung der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung zu beschreiten.

Die mit einzelnen Schulträgern getroffenen Kooperationsvereinbarungen für den Pakt für den Nachmittag gelten fort.

Schon jetzt soll für die Übergangszeit erreicht werden, dass im Rahmen der Ganztagsangebote nach § 15 Lern- und Übungszeiten sowie die Erledigung von Hausaufgaben in ein rhythmisiertes Konzept integriert sind.

Zu Nr. 11

Zu Buchst. a)

Zur Weiterentwicklung der Öffnung von Schule wird der begrenzte Verweis auf Kunst- und Musikschulen durch Ergänzung um weiteren Kultureinrichtungen erweitert. Zugleich erfolgt eine Konkretisierung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Weiterbildung durch Bezugnahme auf die besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben von Schule, wie sie in § 6 Abs. 4 bereits normiert sind. In diesem Rahmen wird auch die Option für allgemein bildende Schulen eröffnet, sich auch zu Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zu öffnen. Zugleich wird durch den Bezug auf die besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben die Möglichkeiten der Schule deutlich, sich in eigener Entscheidung auch zu weiteren Einrichtungen wie beispielsweise MINT-Lernorten hin zu öffnen.

Zu Buchst. b)

Entsprechend der Anforderung an eine korrekte Normsetzung erfolgte bislang schon die nähere Regelung der Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und an Angeboten der Schule durch Rechtsverordnung. Dies wird entsprechend im Gesetzestext nachvollzogen.

Zu Nr. 12

Nach dem bislang geltenden Recht entfällt beim flexiblen Schulanfang generell die Möglichkeit der Zurückstellung. In der Praxis erweist diese Regelung in Einzelfällen dann als problematisch, wenn ein Kind aufgrund einer längeren Erkrankung auch den besonderen Gestaltungsmöglichkeiten des flexiblen Schulanfangs nicht entsprechen kann. Aus diesen Gründen wird neu für diese besonderen Ausnahmefälle die Zurückstellung ermöglicht.

Zu Nr. 13

Der Terminus „Berufsfelder“ ist nicht mehr gebräuchlich und daher aus dem Gesetz zu streichen.

Zu Nr. 14

Mit dieser Regelung wird es Schulen mit Gymnasialer Oberstufe ermöglicht, auch Philosophie und Ethik in der Oberstufe als Leistungskurse anzubieten. Voraussetzung dafür ist die Genehmigung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Zu Nr. 15

Aufgrund der wachsenden Bedeutung der politischen Bildung wird der Unterricht im Fach Politik und Wirtschaft insofern ausgeweitet, als es in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nicht mehr nur wie bisher in mindestens zwei Schulhalbjahren zu besuchen, sondern durchgehend zu belegen ist. Zugleich wird noch die Wahloption im Kontext des Fachs Erdkunde ergänzt.

Die Umsetzung der Belegverpflichtung für das Fach Politik und Wirtschaft ist so geplant, dass die Verpflichtung über eine Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung zum Schuljahr 2023/24 wirksam wird. So werden die Schülerinnen und Schüler in der E-Phase rechtzeitig auf die Verpflichtung in der Q-Phase hingewiesen, und die Schulen haben einen ausreichenden Planungsvorlauf. Im Zuge der Umsetzung wird aufgrund der Regelung in § 32 Abs. 3 (Normierung des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds) zudem die Gleichbehandlung der Fächer „Politik und Wirtschaft“ sowie „Wirtschaftswissenschaften“ beachtet werden.

Zu Nr. 16

Die Benennung der Fächer im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld, dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld ist der aktuellen Entwicklung anzupassen. So werden etwa „Pädagogik“ durch „Erziehungswissenschaft“ oder „Datenverarbeitungstechnik-Elektrotechnik“ durch „Technische Informatik“ ersetzt.

Zu Nr. 17

Die Aufzählung der Regelungen in § 38 wird im Interesse der Normklarheit dahingehend konkretisiert, dass auch die Regelungen für die Fachoberschule von der Verordnungsermächtigung mit umfasst sind. Da die Fachoberschule nach § 29 Abs. 5 Teil der studienqualifizierenden Schulen ist, folgt die Verordnungsermächtigung zur Zulassung damit auch der Verordnungsermächtigung in § 75 Abs. 9 Nr. 1 (neu).

Zu Nr. 18

Zu Buchst. a)

Um der wachsenden Bedeutung sonstiger Berufsausbildungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes wie etwa überbetrieblicher Ausbildungsstätten Rechnung zu tragen werden diese den Berufsschulen und den Ausbildungsbetrieb gleichgestellt.

Zu Nr. 18 Buchst. b) und Nr. 19

Auf die Erläuterung zu Nr. 13 wird verwiesen. In Änderungsbefehl 19 wurde in Satz 1 die Begriffe „Berufsfelder“ und „Berufsgruppen“ gestrichen, da diese nicht mehr gebräuchlich sind.

Zu Nr. 20

Zu Buchst. a)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung die Änderung des § 58 durch das Gesetz vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706).

Zu Buchst. b)

Zur Verfahrensvereinfachung wird die Vorgabe, dass in allen Fällen, in denen ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht, ein Förderausschuss einzuberufen ist, dahingehend geändert, dass im Fall des Einvernehmens aller zu Beteiligten beim Übergang in die Sekundarstufe I auf die Einberufung des Förderausschusses verzichtet werden kann.

Zu Nr. 21

Der Querverweis wird an eine bereits vollzogene Änderung des § 53 angepasst.

Zu Nr. 22

Die Regelung zur Berechtigung zum Besuch der Berufsschule nach § 62 bedarf einer Ausweitung dahingehend, dass bei Landesprogrammen, mit denen Personen gezielt für Mangelberufe qualifiziert werden sollen (etwa in der Altenpflege) die Berufsschulberechtigung erweitert wird. Damit wird auch der Erwerb eines allgemeinbildenden Abschlusses ermöglicht, beispielsweise bei dem gleichzeitigen Erwerb des Altenpflegehilfeabschlusses.

Zu Nr. 23

Zu Buchst. a)

Aufgrund der Erfahrungen aus der Corona-Virus-Pandemie erweist es sich als notwendig, eine generell-abstrakte Regelung dahingehend zu treffen, dass aus epidemiologischen Gründen zu den bereits bestehenden Pflichten der Schülerinnen und Schüler auch die Pflicht zum Tragen einer gesichtsverhüllenden Maske hinzutreten kann. Aus Gründen der Normklarheit wird an dieser Stelle die bereits geltende Rechtslage mit aufgeführt, nach der im Übrigen gesichtsverhüllende Kleidung, wie beispielsweise das Tragen eines Niqab, wegen der Erschwerung der Kommunikation ebenso wie alle anderen Kleidungsstücke und Verhaltensweisen, die die Kommunikation im Unterricht erschweren oder behindern, nicht zulässig sind.

Zu Buchst. b)

Der neue Abs. 7 stellt klar, wann das nach Abs. 1 begründete Schulverhältnis endet.

Zu Nr. 24

Die Ergänzung der in Nr. 3 genannten Aufnahmekriterien dient sowohl der Erweiterung der als auch Präzisierung der Gründe, die zu einer vorrangigen Berücksichtigung einzelner Schülerinnen oder Schüler bei der Aufnahme in die Schule führen kann. So ist beispielweise schon jetzt in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Tatsache, dass ein Kind an der gewünschten Schule bereits Geschwister hat, als mögliches Aufnahmekriterium mit herangezogen werden kann. Dem folgt nun das Gesetz mit dem Hinweis auf besondere familiäre Umstände, ohne sich damit möglichen weiteren individuellen Entscheidungsgründen zu verschließen.

Zu Nr. 25 und Nr. 26

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 27

Zu Buchst. a)

Die Änderung der Überschrift folgt der Neufassung der Abs. 5 und 6.

Zu Buchst. b)

Die pandemiebedingte Sonderregelung in Abs. 3 Satz 4 ist aufgrund Zeitablaufs aufzuheben.

Zu Buchst. c)

Bislang sind die gesetzlichen Regelungen zum freiwilligen erneuten Besuch der vorhergehenden Jahrgangsstufe insofern ungenau, als in § 75 Abs. 5 in der bislang geltenden Fassung von einer freiwilligen Wiederholung die Rede ist, während es sich tatsächlich um einen freiwilligen Rück-

tritt handelt, der nicht zum Ende eines Schuljahres erfolgt. In der entsprechenden untergesetzlichen Regelung in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses wird beispielsweise in 21 Abs. 1 Satz 4 der Terminus des Rücktritts in die im vorangegangenen Schuljahr besuchte Jahrgangsstufe gebraucht.

Insofern wird der Abs. 5 entsprechend angepasst. Zugleich wird der Absatz in zwei Absätze aufgeteilt, da der neue Abs. 6 (zuvor Bestandteil des Abs. 5) einen anderen Sachverhalt regelt als den des freiwilligen Rücktritts.

Zu Buchst. d)

Die pandemiebedingte Sonderregelung in Satz 2 ist ebenfalls aufgrund Zeitablaufs aufzuheben.

Zu Buchst. f)

Die Neuregelung im Abs. 9 ergänzt die Regelungen zum freiwilligen Rücktritt dahingehend, dass ermöglicht werden kann, dass ein Rücktritt auch aus einer Abschlussklasse erfolgen kann. Einer solcher Ordnungsregelung obliegt es dann auch zu definieren, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens ein Antrag auf freiwilligen Rücktritt aus einer Abschlussklasse zu stellen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit Eintritt in die eigentliche Prüfungsphase für den zu erreichenden Abschluss (damit vor Beginn der zentralen schriftlichen Abschlussarbeiten oder im Fall des Erwerbs der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung vor der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung) ein Rücktritt nicht mehr möglich sein kann.

Zu Nr. 28

Mit der Ersetzung der Wörter „Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer“ durch Lehrkraft wird einerseits den Vorgaben des Lehrkräftebildungsgesetzes Rechnung getragen, andererseits aber auch kooperative Formen (etwa zwei statt einer Klassenlehrkraft) ermöglicht.

Zu Nr. 29

Zu Buchst. a)

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Buchst. b)

Die neue Zuständigkeit für den Prüfungsausschussvorsitz schließt eine Regelungslücke. Bislang liegt das Beanstandungsrecht nach § 87 Abs. 4 allein bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, was eine zeitnahe Herbeiführung eines ordnungsgemäßen Beschlusses behindern kann.

Zu Buchst. d)

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird unter Rückgriff auf die positiven Erfahrungen in der Pandemie-Zeit die Möglichkeit einer Sitzung des Prüfungsausschusses in elektronischer Form als weitere mögliche Regelform festgeschrieben.

Zu Nr. 30

In der Vergangenheit konnte der Nachsatz in Abs. 4 Nr. 1 „pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben“ insofern missverstanden werden, als daraus eine Rangfolge zwischen pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen abgeleitet wurde. Insofern wird die Regelung klarstellend so umformuliert, dass es nicht geboten ist, vor einer Ordnungsmaßnahme zunächst eine pädagogische Maßnahme zu ergreifen und in Anwendung des Gebots der Verhältnismäßigkeit unmittelbar eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung zu Nr. 3 verwiesen.

Zu Nr. 31

Zu Buchst. a)

Zu aa)

Die Straftatbestände, aufgrund derer ein Ausschluss von der Ausbildung erfolgen kann, wird um folgende Paragraphen des Strafgesetzbuches ergänzt:

- § 184i Sexuelle Belästigung,
- § 184j Straftaten aus Gruppen,
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen,
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild,
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen.

Die Ergänzung orientiert sich an den Voraussetzungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe.

Zu bb) und cc)

Die Querverweise auf Bundesgesetze sind auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung anzupassen.

Zu Buchst. b)

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Norm, nach der im Interesse der später von der Berufsausübung Betroffenen Studierende, die wegen schwerer Verfehlungen nicht geeignet sind, den Beruf als staatlich anerkannte Erzieher oder Heilerziehungspfleger auszuüben, von der Ausbildung ausgeschlossen werden können, ist es notwendig, dass diese Bestimmung auf Schulen in freier Trägerschaft anzuwenden ist. Die Notwendigkeit dieser gesonderten Regelung ergibt sich aus der Vorgabe des § 179 Abs. 1.

Zu Nr. 32

Die bislang in § 83 getroffenen Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten bedürfen vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie des neuen hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes einer grundlegenden Novellierung.

Zu Buchst. a)

Abs. 1 Satz 1 wird terminologisch die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Zudem wird der Kreis der Betroffenen um künftig schulpflichtig werdende Kinder, zum Schulbesuch berechtigten Kinder und Jugendliche sowie die sonstigen an der Schule beschäftigten Personen erweitert (neben den bisher noch erfassten Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und Lehrkräften).

Zu Buchst. b)

Durch die Bezugnahme auf Abs. 1 Satz 1 wird auch die Datenverarbeitung durch die Schulträger und Schulaufsichtsbehörden an die besonderen Voraussetzungen der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Im Übrigen wird der korrekte Terminus „Schulentwicklungsplanung“ eingefügt.

Zu Buchst. c)

Da auch die Medienzentren nach § 162 Daten von Schülerinnen und Schülern verarbeiten, muss die Regelung zur Erlaubnis entsprechender Datenverarbeitung in Abs. 2 angepasst werden.

Zu Buchst. d)

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Buchst. e)

Bezüglicher der Datenerhebung und Datenverarbeitung im Rahmen von Evaluationsmaßnahmen besteht insofern eine Regelungslücke, als Schulleistungsstudien im Rahmen des Bildungsmonitorings davon nicht erfasst sind. Diese Regelungslücke wird mit der Ergänzung des neuen Abs. 5 vorliegend geschlossen. Zugleich wird die neue Regelung auch auf die Teilnahme an Erhebungen zur Vorbereitung der Schulleistungsstudien ausgeweitet. Im Übrigen wird auf die Änderung des § 98 Abs. 5 (Änderung Nr. 43) hingewiesen.

Zu Buchst. f)

Die bisherige Regelung einer Widerspruchslösung war nicht zwingend und ist, da mit dem Abs. 5 eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Aufzeichnung gegeben ist. Aufgrund des Erwägungsgrundes 43 zur europäischen Datenschutzgrundverordnung wird daher auf dieses Merkmal verzichtet. Zugleich wird klarstellend auf die Regelung des § 98 Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung zu Nr. 3 verwiesen.

Zu Buchst. g)

Im neuen Abs. 7 wird die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen schulärztlicher und schulpсихologischen Untersuchungen und sonderpädagogischen Überprüfungen unter gleichzeitiger Einbeziehung der Regelung des Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung geregelt.

Ergänzend werden die Übermittlungstatbestände für die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen klarstellend durch das Merkmal der erheblichen Selbstgefährdung ergänzt.

Zu Buchst. h)

Die Regelung des bisherigen Abs. 7 entfällt, da dies bereits abschließend durch Art. 5 Abs. 1 Buchst. f und Art. 32 der Datenschutz-Grundverordnung geregelt ist.

Zu Buchst. i)

Bei dem neuen Abs. 8 handelt es sich um die landesrechtliche Ergänzung der bundesrechtlichen Regelung in § 31a SGB III, die der Agentur für Arbeit die Aufgabe zuweist, junge Menschen, die nach ihrer Kenntnis bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, zu kontaktieren und über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung zu informieren, soweit diese noch nicht genutzt werden (§ 31a Abs. 1 Satz 1). Da die Agentur für Arbeit dabei auf die Daten zurückgreifen soll, die ihr von den Ländern übermittelt werden (§ 31a Abs. 1 Satz 2), bedarf es für den schulischen Bereich einer Ermächtigung für die Übermittlung der Daten betreffenden Schülerinnen und Schüler.

Die in § 31a Abs. 1 SGB III angeführte „berufliche Anschlussperspektive“ erfährt im neuen § 83 Abs. 8 Satz 1 eine schulrechtliche Konkretisierung.

Die nähere Ausgestaltung des Übermittlungsverfahrens und der dabei zu beachtenden datenschutzrechtlichen Grundlagen erfolgt im Rahmen der Verordnung nach § 83 Abs. 11.

Der neue Abs. 9 schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung an den Schulen für Erwachsene nach den §§ 45 und 46 (Abendhauptschule, Abendrealschule, Abendgymnasium und Hessenkolleg).

Neu eingefügt wird mit Abs. 10 eine ergänzende Rechtsgrundlage zur datenschutzkonformen Datenverarbeitung im Rahmen der Externenprüfungen.

Zu Buchst. k)

Die Neufassung der Verordnungsermächtigung berücksichtigt, dass nunmehr in der Datenschutz-Grundverordnung abschließend eine Regelung zur Sicherheit bei der Datenverarbeitung getroffen wurden.

Zu Nr. 33

§ 83a wurde durch das Zweite Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 18. März 2021 (GVBl.

S. 166) in das Schulgesetz eingefügt. Die Regelung wird insofern ausgeweitet, als nun auch Schulen selbstständig digitale Anwendungen einführen können, wenn sie die unter Nr. 2 genannten Rahmenbedingungen einhalten. Der Gesetzentwurf folgt insofern einer Anregung des Hessischen Datenschutzbeauftragten.

Darüber hinaus wird in Abs. 2 eine Rechtsgrundlage für die Einführung landesweit einheitlicher elektronischer Schulverwaltungsverfahren geschaffen, verknüpft mit der Option, deren Nutzung für die Schulen für verbindlich zu erklären.

Zu Nr. 34

Zu Buchst. a)

Zu aa)

Bislang bezieht sich das Genehmigungserfordernis ausschließlich auf wissenschaftliche Forschungsvorhaben, die in der Schule stattfinden. Aufgrund des digitalen Fortschritts werden zunehmend Forschungsvorhaben online durchgeführt, sodass nach Sinn und Zweck der Regelung eine Genehmigung als erforderlich erscheint, vom Wortlaut her aber ausgeschlossen ist, da die Durchführung in der Regel an privaten Rechnern erfolgt. Um die Schutzfunktion für den schulischen Bildungsauftrag auch unter diesen Umständen erfüllen zu können, bedarf es einer klärenden Ausweitung des Genehmigungserfordernisses. Zugleich bleibt es bei der Beibehaltung der wissenschaftsfreundlichen Grundausrichtung in Satz 2 („*soll* erteilt werden...“).

Aufgehoben wird gleichzeitig die bisherige Ermächtigung, dass die Befugnis zur Genehmigung auf die Schulaufsichtsbehörden übertragen werden kann. Seit Inkrafttreten des Schulgesetzes 1993 wurde von dieser Option kein Gebrauch gemacht, und aus aktueller Sicht erscheint eine generelle Übertragung nicht sinnvoll, sowohl aufgrund der geringen Fallzahl als auch aufgrund der Komplexität vieler Fälle.

Ohne dass es einer gesonderten gesetzlichen Normierung bedarf, erstreckt sich das Genehmigungserfordernis nicht auf wissenschaftliche Hausarbeiten und diagnostische Hausarbeiten nach den Vorgaben des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes als notwendiger Bestandteil der Staatsprüfungen für das Lehramt, die vom Gesetzgeber angeordnet sind. Die nähere Regelung dazu, wurden durch den Erlass „Wissenschaftliche Forschungsvorhaben an Schulen, hier: Anwendungsbereich des § 84 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes mit Ausnahmen von der Genehmigungspflicht und Verfahrenshinweise“ vom 15. 8. 2018 (ABl. S. 977) getroffen.

Zu bb)

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die europäische Datenschutz-Grundverordnung und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz ist eine regelhafte Vorlage an den Hessischen Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die ergänzende Regelung unter Buchst. b) bb) verwiesen.

Zu Buchst. b)

Zu aa)

Da nicht nur Eltern und Schülerinnen und Schüler von der Bearbeitung personenbezogener Daten betroffen sind, wird zur Schließung der entsprechenden Regelungslücke allgemein auf die „Betroffenen“ verwiesen.

Zu bb)

Die Datenerhebung im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben ohne Einwilligung nach Abs. 2 stellt einen Sonderfall dar. Werden die personenbezogenen Daten nicht bei den Betroffenen direkt erhoben, bedarf es für die Übermittlung der Daten durch Schule an Forschungseinrichtungen einer Rechtsgrundlage.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann bei bestimmten Forschungsvorhaben nicht nur auf der Grundlage einer Einwilligung, sondern auch auf der Grundlage eines entsprechenden Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift erlaubt sein. An den Erlaubnistatbestand sind strenge Voraussetzungen geknüpft. Notwendig ist in jedem Fall eine Abwägung zwischen dem Forschungsinteresse und den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen. Das Ergebnis dieser Abwägung und die Begründung sind zu dokumentieren.

Vor diesem Hintergrund regelt die Ergänzung in Abs. 2 die notwendigen Maßnahmen, die umzusetzen sind, wenn entsprechend § 24 Abs. 1 HDSIG für wissenschaftliche Forschungszwecke die Verarbeitung personenbezogener Daten, die unter die besondere Kategorie des Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung fallen, ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgt.

Zu Buchst. c)

Die Neufassung des Abs. 3 folgt als notwendige Ergänzung der Änderung des § 98 Abs. 5. Auf die Begründung zu Nr. 43 Buchst. a) wird verwiesen.

Zu Nr. 35

Es handelt sich um die Aktualisierung des Verweises auf das Hessische Landesstatistikgesetz.

Zu Nr. 36 und Nr. 37

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 38

Zu Buchst. a), b) bb) und b) cc)

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Buchst. b) aa)

Die Ergänzung in Nr. 1 konkretisiert den Beratungsauftrag der staatlichen Schulaufsicht nach § 92 Abs. 2 in Bezug auf die Qualitätsentwicklung der Schule und der internen Evaluation.

Zu Buchst. b) dd)

Die Regelung schließt bei gleichzeitiger Anpassung an die Neuregelung des § 63 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes eine Regelungslücke dahingehend, dass die Personalverantwortung der Schulleiterinnen und Schulleiter sich ausdrücklich auch auf die Unterstützung von Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern erstreckt.

Zu Nr. 39

Zu Buchst. a)

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Buchst. b)

Der bisherige Abs. 5 weist auf Zusammenarbeit von Behörden hin, die als Selbstverständlichkeit keinen eigenen Regelungsgehalt aufweist. Aus diesem Grund kann der Abs. künftig entfallen.

Zu Nr. 40 und Nr. 41

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 42

Zu Buchst. a)

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Buchst. b)

Der Hinweis auf die zweijährige höhere Berufsfachschule für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten entfällt, da diese Schulform nicht mehr angeboten wird.

Zu Nr. 43

Aufgrund der Ressortzuständigkeit obliegt die Fachaufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium. Diesem Grundsatz folgt die ergänzende Regelung in Abs. 3.

Zu Nr. 44

Zu Buchst. a)

Die Regelung des Abs. 5 postuliert bislang die Pflicht für Schulen zur Teilnahme an den durch die Schulaufsichtsbehörden veranlassten Verfahren zur externen Evaluation der einzelnen Schulen und der Schulen im Vergleich zueinander. Nicht erfasst ist die Pflicht zu Teilnahme an vorbereitenden Erhebungen (sog. Pilotierung). Diese Regelungslücke wird vorliegend geschlossen. Zugleich umfasst die Neuregelung nun auch die Schulleistungsstudie im Rahmen des Bildungsmonitorings im Rahmen der KMK-Gesamtstrategie.

Zu Buchst. b)

Der neue Abs. 6 folgt dem neuen Antragsrecht der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 13 (dazu Änderung Nr. 58). Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist im Fall eines solchen Antrags verpflichtet, in eigener Zuständigkeit über Inhalt und Verfahren der Evaluation zu entscheiden, gegebenenfalls aber auch zunächst die Option zu wählen, auf dem Weg der Beratung einen bestehenden Konflikt in der Schule zu lösen, ohne dass es einer aufwändigen Evaluation bedarf.

Zu Nr. 45

Zu Buchst. a)

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Buchst. b)

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird unter Rückgriff auf die positiven Erfahrungen in der Pandemie-Zeit die Möglichkeit einer Sitzung des Landesschulbeirats in elektronischer Form als weitere mögliche Regelform festgeschrieben.

Zu Nr. 46

Zu Buchst. a)

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Buchst. b)

Mit dem Ziel, die Arbeitsfähigkeit bei vorhandenen Konflikten innerhalb der Organe der Elternvertretung aufrecht zu erhalten, wird die Möglichkeit geschaffen, Klassenelternvertreter oder Vorsitzende von Kreis- und Stadelternbeiräten oder des Landeselternbeirats neu zu wählen nach dem Vorbild des sogenannten konstruktiven Misstrauensvotums.

Zu Buchst. c)

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird unter Rückgriff auf die positiven Erfahrungen in der Pandemie-Zeit die Möglichkeit einer Sitzung der Organe der Elternvertretung in elektronischer Form als weitere mögliche Regelform festgeschrieben. Die Anwesenheits- und Abstimmungsregeln werden entsprechend angepasst.

Zu Nr. 47

Die Praxis der Reisekostenerstattung nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem § 31 der „Verordnung über die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse“ stehen bislang in einem Spannungsverhältnis zu der Entschädigungsregelung in § 104 Abs. 1 Satz 3. Dieser ist nach einer Feststellung des Landesrechnungshofs enger gefasst als die beiden vorstehend genannten Regelungen. Insofern ist das Schulgesetz an dieser Stelle anzupassen.

Zu Nr. 48Zu Buchst. a)

Die bisherige Kann-Vorschrift, die der Klassenleitung die Möglichkeit eröffnet, einen untätigen Klassenelternbeirat unter Fristsetzung zum Handeln aufzufordern, wird in eine bindende Vorschrift überführt. Damit verbunden ist eine regelhafte Information an den Vorstand des Schulelternbeirats.

Zu Buchst. b)

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 und 28 wird verwiesen.

Zu Nr. 49

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 50Zu Buchst. a)

Die Änderung in Abs. 3 folgt einer Änderung des Schulgesetzes durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 50), was aufgrund eines Redaktionsversehens bislang unterblieben war; ergänzend werden noch aufgrund des Sachzusammenhangs die Anhörungsrechte des Schulelternbeirats in Bezug auf die Auswahl digitaler Lehr- und Lernprogramme eingefügt.

Zu Buchst. b)

Hier wird auf die Erläuterung zu Nr. 3 verwiesen.

Zu Nr. 51

Mit dieser Änderung wird eine Änderung des Schulgesetzes durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 50) nachvollzogen, was aufgrund eines Redaktionsversehens bislang unterblieben war.

Zu Nr. 52

Diese Regelung betrifft aktuell nur die Stadt Kelsterbach. Hier hat sich in der Vergangenheit bislang kein Stadtelternbeirat gebildet. Um den betroffenen Eltern eine Möglichkeit zur Repräsentanz in einem überörtlichen Elternbeiratsgremium zu eröffnen, wird als Regelfall Teilnahme an der Wahl zum Wahlkreiselternbeirat eröffnet. Zugleich bleibt die Option für die Eltern bestehen, sich die Wahl eines eigenen Stadtelternbeirats zu entscheiden.

Zu Nr. 53

Mit dem Verweis auf den § 110 Abs. 3 (Anhörungsrechte des Schulelternbeirats) werden die Anhörungsrechte der Kreis- und Stadtelternbeiräte ausgeweitet. Damit werden zugleich über die Regelung des § 123 Abs. 3 die Anhörungsrechte der Kreis- und Stadtschülerräte entsprechend ausgeweitet.

Zu Nr. 54

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 55

Buchst. a) enthält die Parallelregelung zu Nr. 52 für den Stadt- beziehungsweise Kreisschülerrat, zu Buchst. b) wird auf die Erläuterung zu Nr. 3 verwiesen.

Zu Nr. 56, Nr. 57 und Nr. 59

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 58

Die Ergänzung in Abs. 1 folgt dem Grundsatz der dynamischen Verweisung.

Zu Nr. 60

Die neue Nr. 13 räumt über ein Antragsrecht der Schulkonferenz der Schule die Möglichkeit ein, sich selbst für eine externe Evaluation der Schule entscheiden. Mit dieser Regelung korrespondiert die Ergänzung des § 98. Auf die Erläuterung zu Nr. 44 Buchst. b) wird verwiesen.

Zu Nr. 61

Zu Buchst. a)

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Buchst. b)

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird unter Rückgriff auf die positiven Erfahrungen in der Pandemie-Zeit die Möglichkeit einer Sitzung der Schulkonferenz in elektronischer Form als weitere mögliche Regelform festgeschrieben. Die Anwesenheits- und Abstimmungsregeln werden entsprechend angepasst.

Zu Nr. 62

Da es für Mitglieder der Schulkonferenz keine personalisierten Ersatzmitglieder gibt, ist der Satz entsprechend anzugleichen.

Zu Nr. 63

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen. Mit Buchst. a) bb) wird ein fehlerhafter Querverweis auf § 6 korrigiert. In Buchst. a) cc) werden noch die Zuständigkeiten in Bezug die Einführung digitaler Lehr- und Lernwerke präzisiert.

Zu Nr. 64 Buchst. a)

Durch die Ergänzung werden die Entscheidungsrechte der Fach- und Fachbereichskonferenzen in Bezug auf Einführung digitaler Lehr- und Lernwerke präzisiert.

Zu Nr. 64 Buchst. b) und Nr. 65

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 66

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung des Schul- und Bildungswesens ist hierbei das Zusammenwirken von Land und Schulträger von grundsätzlicher Bedeutung. Das staatliche Gestaltungsrecht nach Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 56 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen einerseits und das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 137 der Landesverfassung andererseits verlangt auch in diesem Kernbereich des Bildungs- und Erziehungsauftrags ein Zusammenwirken. Entsprechend ist die Grundsatzregelung um den Bereich der Digitalisierung zu ergänzen.

Zu Nr. 67

Zu Buchst. a)

Der bislang in Abs. 1 verwendete Terminus der „gemeinsamen Erfüllung“ beinhaltet eine ungenaue Zweckrichtung. Aus diesem Grund erfolgt eine Angleichung an die parallele Formulierung in § 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Zu Buchst. b)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Querverweises auf die jüngste Änderung des KGG.

Zu Nr. 68

Auf die Erläuterung zu Nr. 19 wird verwiesen.

Zu Nr. 69

Zu Buchst. a)

Mit der Ergänzung wird den Schulträgern frühzeitig die Möglichkeit eröffnet, in ihren Schulentwicklungsplänen auch die Einrichtung ganztägig arbeitender Schulen aufzunehmen. Das Gesetz folgt damit der Erwägung, dass den Schulträgern schon frühzeitig Wege zu eröffnen sind, ihre Ganztagsangebote mit Blick auf den Rechtsanspruch zur Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter weiterzuentwickeln, den der Bundesgesetzgeber mit der Neuregelung des § 24 Abs. 4 SGB VIII geschaffen hat und welcher ab dem Schuljahr 2026/2027 für Kinder, die ab diesem Zeitpunkt die erste Klassenstufe besuchen, wirksam wird.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung zu Nr. 10 verwiesen.

Zu Buchst. b)

Auf die Erläuterung zu Nr. 19 wird verwiesen.

Zu Nr. 70

Es handelt sich um die Aktualisierung der Querverweise auf die betroffenen kommunalrechtlichen Gesetze.

Zu Nr. 71 und Nr. 72

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 73

Zu Buchst. a)

Hierbei handelt es sich um eine Ergänzung des Grundsatzes der Lernmittelfreiheit in Bezug auf die digitalen Lehr- und Lernprogramme.

Zu Buchst. b)

Zu aa)

Die Ergänzung in Satz 1 folgt dem Grundsatz, dass mobile digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler wie andere auch außerhalb des Unterrichts gebräuchliche Gegenstände von den Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern selbst beschafft, instandgehalten und auch bezahlt werden.

Zu bb)

Als Ausnahme gegenüber dem Grundsatz aus Satz 1 wird das Land die Kosten analog zu Lernmitteln nach § 153 Abs. 1 Satz 1 für Schülerinnen und Schüler, die selbst und deren Eltern mit den Kosten aus sozialen Gründen überfordert sind, übernehmen.

Zu Buchst. c)

Der neue Abs. 5 regelt neu die Kosten digitaler Lehr- und Lernprogramme nach § 10 Abs. 1 Satz 2. Mit dieser Regelung übernimmt das Land zunächst die anteiligen Kosten für die Anschaffung digitaler „Kombi-Produkte“, bei denen das digitale Lehrwerk für Schülerinnen und Schüler mit einem Produkt für Lehrkräfte (Begleitmaterialien zur Gestaltung des Unterrichts) verschmolzen ist. Eine Trennung von Lehr- und Lernmitteln ist bei diesen digitalen „Kombi-Produkten“ nicht möglich, da es sich um ein einheitliches Produkt handelt. Soweit der Lehrmaterialanteil betroffen ist, liegt im Falle einer vollständigen Finanzierung durch das Land jedoch ein Fall der umgekehrten Konnexität vor (Schulträgeraufgabe). Das Land strebt eine Regelung zur dauerhaften Kostenteilung zwischen Lehr- und Lernmaterialanteil mit den Kommunen bzw. Kommunalen Spitzenverbänden an.

Zu Nr. 74

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 75

Zu Buchst. a)

Die Ergänzung in Abs. 1 folgt der Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 zu den digitalen Lehr- und Lernprogrammen. Damit werden die Aufgaben der Schulträger in diesem Kontext insoweit klar gestellt, als sie für alle pädagogischen Softwareprodukte einschließlich der digitalen Lehrwerke und Lernprogramme gelten, wenn diese installiert werden müssen. Die Präzisierung bedeutet auch, dass der Support für die digitalen Programme damit mit umfasst ist.

Zu Buchst. b)

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 76

Zu Buchst. a), b), c) aa), d), e) und f)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Regelung des § 58 Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 161 Abs. 1 Satz 1 zum verpflichtenden Besuch des Vorlaufkurses und des schulischen Sprachkurses.

Zu Nr. 77

Zu Buchst. a) und b)

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird die Regelung, nach der Schulträger zur Errichtung und Fortführung der Medienzentren verpflichtet sind, von Abs. 2 in den Absatz 1 übernommen. Zugleich werden die Aufgaben der Medienzentren in Bezug auf die fortschreitende Digitalisierung neu akzentuiert und an die Novellierung des § 10 (Änderung Nr. 9) angepasst.

In Buchstabe b) wird weiterhin ergänzt, dass das Einvernehmen für die Bestellung einer Lehrkraft als Leiterin oder Leiter des Medienzentrums auch mit der Behörde hergestellt werden muss, die Zuständigkeit für die Medienbildung innehat. Dies ist derzeit die Lehrkräfteakademie, der die Fachsteuerung für die Medienbildung obliegt.

Zu Buchst. c)

Die Regelungen des Abs. 3 werden ebenfalls an die Erfordernisse der Digitalisierung angepasst.

Zu Nr. 78

Zu Buchst. a)

Die Ergänzung in Abs. 1 beinhaltet eine Klarstellung insofern, als der Ausschluss der Sonderung nach den Besitzverhältnissen sich nicht nur auf die Eltern von Schülerinnen und Schülern bezieht, sondern auch auf die Besitzverhältnisse volljähriger Schülerinnen und Schüler.

Zu Buchst. b)

Mit dem neuen Abs. 5 wird eine Rechtsgrundlage für die Abschlussprüfungen von Schülerinnen und Schülern geschaffen, die eine genehmigte Ersatzschule besuchen, die aufgrund der Tatsache, dass es sich (noch) nicht um eine anerkannte Ersatzschule handelt, die nach § 173 Abs. 2 Satz 1 das Recht hat, selbst Prüfungen abzuhalten.

Zu Nr. 79

Zu Buchst. a)

Die bestehende Rechtslage kennt keine Genehmigungspflicht für den Einsatz von Lehrkräften an Ersatzschulen. Lediglich bei Gründung der Ersatzschule gibt es eine entsprechende Prüfung im

Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 171. Die späteren Fluktuationen im Personalstamm sind von dieser Prüfung nicht mehr betroffen.

Um diese Gesetzeslücke zu schließen soll im neuen Abs. 1 ein weitergeltendes Prüfungsverfahren festgeschrieben werden. Zugleich wird festgeschrieben, dass eine Prüfung dann nicht erfolgt, wenn eine Lehrkraft über eine Lehramtsbefähigung verfügt. In diesem Fall besteht lediglich eine Anzeigepflicht gegenüber der Schulaufsichtsbehörde.

Zu Buchst. b)

Der neue Abs. 2 schreibt die Regelung des bisherigen Abs. 1 fort. Zugleich wird die Regelung dahingehend modifiziert, dass der Verzicht auf den Nachweis an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte auf besonders begründete Einzelfälle beschränkt wird.

Zu Buchst. c) und f)

Die Folgeänderungen berücksichtigen die Verschiebung der Absatz-Nummerierungen durch die Einfügung des neuen Abs. 1.

Zu Buchst. d) und e)

Auf die Erläuterung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 80

Mit dem neuen Abs. 3 wird auf die Tatsache reagiert, dass zunehmend im Bereich der Ergänzungsschulen Einrichtungen gegründet werden, die nicht über ein seriöses Bildungsangebot verfügen, zugleich aber den Anschein erwecken wollen, eine legale Alternative zum Schulwesen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu sein.

Zu Nr. 81

Zu Buchst. a)

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchst. b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der zweijährigen höheren Berufsfachschule für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten in § 95 Abs. 3. Auf die Begründung zu Nr. 42 Buchst. b) wird verwiesen.

Zu Nr. 82

Der derzeit geltende Satz 2 wurde mit Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 50) in das Schulgesetz aufgenommen, seinerzeit als Reaktion auf die Änderung / Ergänzung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254). Danach war es jeder Behörde zur Regelverpflichtung gemacht worden, von den von ihr selbst ausgestellten Urkunden auf Verlangen ein elektronisches Dokument zu fertigen und zu beglaubigen.

In der damaligen Begründung (Landtagsdrucksache Nr. 19/3846) zur Neuregelung in Satz 2 wurde darauf hingewiesen, dass die Beglaubigung eines elektronischen Dokuments zur Abbildung eines Schriftstücks nach § 33 Abs. 4 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 2 HVwVfG nur mit Hilfe einer qualifizierten elektronischen Signatur bewirkt werden könnte. *„Der technische Aufwand für die Beglaubigung solcher Dokumente ist erheblich und steht jedenfalls im Bereich der Schulen außer Verhältnis zu dem damit erreichbaren Nutzen. Daher war für die Schulen eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des § 33 Abs. 7 HVwVfG zu machen.“*

Zwar bestehen die damals vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der elektronischen Signatur teilweise fort, gleichwohl kann man mit Blick auf den technischen Fortschritt und hinsichtlich des digitalen Zeugnisses konstatieren, dass auf der Gesetzesebene diese explizite Ausschlussregelung aufgehoben werden kann.

Zu Nr. 83

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der zweijährigen höheren Berufsfachschule für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten in § 95 Abs. 3. Auf die Begründung zu Nr. 42 Buchs. b) wird verwiesen.

Zu Nr. 84

Die Neufassung des Abs. 5 schreibt die bisherige Übergangsbestimmung des § 75 Abs. 5 Satz 6 fort, wonach Schülerinnen und Schüler ohne Anrechnung auf künftige weitere freiwillige Rücktritte unter der Corona-Pandemie zwischen dem April 2020 und dem 31. März 2021 freiwillig eine Jahrgangsstufe wiederholen konnten.

Der neue Abs. 6 regelt den Übergang von der bisherigen Belegverpflichtung in der Qualifizierungsphase nach § 34 Abs. 1 hin zur Neustrukturierung unter besonderer Berücksichtigung der Belegverpflichtung für das Fach „Politik und Wirtschaft“. Zugleich wird eine Übergangsregelung für die Schülerinnen und Schüler geschaffen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in der Qualifizierungsphase befinden. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 15 verwiesen.

Die bisherigen Abs. 5 bis 7 des § 187 sind aufgrund des Zeitablaufs aufzuheben.

Zu Nr. 85

Der Paragraph regelt das Außerkrafttreten einzelner Bestimmungen des Schulgesetzes.

Mit der Neufassung des Satzes 1 verbunden ist auch, dass die auf der Grundlage des „Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) bisher nur befristet geltenden Bestimmungen des § 83b (Übertragung von Bild und Ton im Rahmen von Distanzunterricht) und des § 131 Abs. 5 Satz 9 (Sitzung der Schulkonferenz in elektronischer Form als Option) unbefristet weiter gelten.

Satz 2 befristet die Pilotphase der Digitalisierung, wie sie in den §§ 153 Abs. 5 sowie 158 Abs. 1 Satz 2 geregelt sind. Damit ist die Option zur Evaluation der Regelungen gegeben und eröffnet die Möglichkeit, in angemessener Zeit eine neue zeitgemäße Regelung zu erarbeiten.

Zu Art. 2**Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Der Umfang der Änderungen sowie die Zahl der Gesetzesänderungen des Schulgesetzes seit der Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Schulgesetzes vom 1. August 2017 (GVBl. S. 150) machen eine Bekanntmachung des Gesetzes in neuer Fassung erforderlich.

Zu Art. 3**Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 4. Juli 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Boris Rhein

Der Hessische Kultusminister
Prof. Dr. Alexander Lorz